

Stand: 01.08.2024

Persönliche Angaben

Vor- und Nachname der Schülerin/des Schülers	
Name der Schule	
Schulart	
Schulstandort	

Checkliste zur Bearbeitung von Anträgen zur Anerkennung einer Teilleistungsstörung

Diese Checkliste ist dem Antrag zur Anerkennung o. g. Förderbedarfs als Deckblatt beizufügen.

Die nachfolgenden Voraussetzungen und die erforderlichen Unterlagen für eine Antragstellung zur Feststellung o. g. pädagogischen Förderbedarfs ergeben sich aus dem Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern, aus dem Handbuch Standards der Diagnostik für die Schulen Mecklenburg-Vorpommerns sowie aus der Verordnung zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, im Rechtschreiben oder im Rechnen (Förderverordnung Lesen, Rechtschreiben, Rechnen - LRSRVO M-V).

Voraussetzungen:

- Es besteht kein festgestellter sonderpädagogischer Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Lernen und geistige Entwicklung.
- Die besonderen Schwierigkeiten im jeweiligen Bereich sind nicht auf eine diagnostizierte Seh- oder Hörstörung zurückzuführen.
- Die besonderen Schwierigkeiten sind nicht auf eine zu geringe Kenntnis der deutschen Sprache zurückzuführen.
- Nachweis der langanhaltenden Auffälligkeiten im Lesen, Rechtschreiben, Rechnen durch Lernstandserhebung und Förderplanung (mindestens 6 Monate)
- Pädagogische Maßnahmen wurden nachweislich ausgeschöpft und haben dauerhaft nicht zum Erfolg geführt.

Erforderliche Unterlagen:

- Antragsverfahren ZDS (Anlage o. g. Handbuchs)
- Datenschutzrechtliche Information (Anlage o. g. Verordnung)
- Lernentwicklungsbericht der Schule zum vorliegenden Antrag (Anlage o. g. Handbuchs)
- Leistungsbild (z. B. durch exemplarische Leistungsnachweise der Schülerin oder des Schülers)
- individueller Förderplan zu durchgeführten pädagogischen Maßnahmen über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten (Anlage o. g. Handbuchs)
- Seh- und Hörbefund (ggf. Optiker/Akustiker, Ergebnisse der U11)
- sofern vorhanden: Befunde, Nachweise über Therapiemaßnahmen

Antragsfrist:

- in der Regel Jahrgangsstufe 4; frühestens zum 15.09. eines jeden Jahres

Die Anerkennung einer Teilleistungsstörung erfolgt ab der Jahrgangsstufe 4. In begründeten Einzelfällen ist eine Diagnostik nach der Jahrgangsstufe 4 möglich.

Ort, Datum

Schulleitung